



GEMEINDE PETTNAU

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

Tiroler Straße 114, 6408 Pettnau

☎ 05238 / 88 280-0 Fax: 05238 / 88 280-3

gemeinde@pettnau.tirol.gv.at - www.pettnau.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat in seiner Sitzung vom 06.03.2017 nachfolgende Richtlinie einstimmig beschlossen:

Richtlinie der Gemeinde Pettnau zur Förderung von Energieverbrauchsoptimierung sowie alternativer Energieerzeugung und Energiespeicherung

- A) Die Gemeinde Pettnau fördert grundsätzlich Anlagen zur Optimierung des Energieverbrauches und der alternativen (nicht fossilen) Energieproduktion sowie Energiespeicherung.
- B) Zielobjekte sind Wohnhäuser bis maximal 3 Wohneinheiten, sowie Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, welche **folgende Anlagen** errichten wollen oder in den letzten 12 Monaten bereits errichtet haben:
- **Solaranlagen**
 - **Biomasseanlagen**
 - **Wärmepumpenanlagen**
 - **Photovoltaikanlagen**
 - **Batteriespeicheranlagen für elektrischen Strom**
- C) Pro Förderwerber bzw. Bauprojekt werden maximal 3 Anlagen innerhalb von 12 Jahren gefördert, wobei in diesem Zeitraum der maximale Förderbetrag von EUR 1.200,00 nicht überschritten werden darf.
- D) Die Gemeinde Pettnau fördert die Anschaffung der unter B) angeführten Anlagen in Höhe von 33 % der Landes- bzw. Bundesförderung, aber maximal EUR 400,00 pro Anlage.
- E) Bei Errichtung eines Neubaus erhalten Bauwerber, die seit mindestens 5 Jahren in Pettnau ihren Hauptwohnsitz haben oder Gemeindeglieder, die ihre gesamte Kindheit in Pettnau verbracht und nicht länger als 10 Jahre abwesend waren, für die Anschaffung der unter B) angeführten Anlagen eine Förderung in Höhe von 100 % der Landes- bzw. Bundesförderung, aber maximal EUR 1.200,00.
- F) Bei Errichtung eines Neubaus erhalten alle anderen Bauwerber für die Anschaffung der unter B) angeführten Anlagen eine Förderung in Höhe von 33 % der Landes- bzw. Bundesförderung, aber max. EUR 400,00 pro Anlage.
- G) Die Förderung wird mittels GR-Beschluss auf Grundlage eines Ansuchens unter Beilage des Nachweises über den Erhalt der Landes- bzw. Bundesförderung, zuerkannt.
- H) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Der Bürgermeister:
Martin Schwaninger

Angeschlagen am: 14.03.2017

Abgenommen am: 29.03.2017